

Tipps und Hinweise zur Steuererklärung für Tagespflegepersonen

ESF-Projekt: Kindertagespflege im Zusammenschluss

gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION



Impressum

Vorbemerkung

Erstellt von Mirjam Taprogge-Essaida im Rahmen des ESF-Modellprojekts „Kindertagespflege im Zusammenschluss“, in Kooperation mit dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg und der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI).

Finanziert wird das Modellprojekt im Rahmen des "Aktionsprogramms Kindertagespflege" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union (EU). Das Aktionsprogramm Kindertagespflege hat den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zum Ziel. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Redaktion: Mirjam Taprogge-Essaida

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 428 63 – 7778

E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Druck: Eigendruck

Auflage: 1. Auflage
Mai 2011

www.hamburg.de/basfi

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	4
2. Einkommensteuererklärung.....	4
a. Steuerfreibetrag	4
b. Das „zu versteuernde Einkommen“	5
c. Betriebsausgabenpauschale	5
d. Einzelnachweis	6
e. Ausfüllen der Formulare	6
f. Formlose Anlagen	9
3. Rechnungen.....	9
4. Einkommensteuervorauszahlung	10
5. Umsatzsteuer	10
6. Berechnungsbeispiele	10
7. Quellen.....	11

1. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, muss dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitteilen, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz befindet. Diese schriftliche Mitteilung kann formlos erfolgen. Das Finanzamt verschickt dann den Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, der ausgefüllt beim Finanzamt eingereicht werden muss.

Im Fragebogen selbst müssen Angaben zu den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen gemacht werden. Die Fragen betreffen unter anderem die Art der ausgeübten Tätigkeit und den Zeitpunkt der Betriebseröffnung. Ebenso wird nach weiteren Einkünften auch des Ehegatten gefragt.

Dazu im Einzelnen:

- Auf der ersten Seite sind persönliche Angaben zu machen, die selbsterklärend sind.
- Die Zeilen 38-47 müssen ausgefüllt werden, wenn ein Steuerberater beauftragt wird.
- In Zeile 52 tragen Sie „selbstständige Kindertagespflege“ ein.
- Die einzutragende Anschrift (Zeile 53) ist die des Ortes der Ausübung der Tätigkeit.
- In Zeile 77 erklären Sie den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.
- In Zeile 93 werden die voraussichtlichen Einkünfte (zu versteuernder Gewinn) eingetragen; dieser Eintrag hat Relevanz für die Einkommensteuervorauszahlung.
- In Zeile 100 kreuzen Sie „Einnahmenüberschussrechnung“ an.
- Wenn Sie Angestellte beschäftigen, füllen Sie die Zeilen 105-110 aus.
- Wenn Sie eine Pflegeerlaubnis haben, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit; kreuzen Sie in Zeile 128 „Ja“ an und fügen Sie eine Kopie der Pflegeerlaubnis bei.
- Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen müssen die Zeilen 151 ff. ausgefüllt werden.

2. Einkommensteuererklärung

Jeder, der Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben. Diese muss bis zum 31. Mai des Folgejahres (Steuererklärung 2010 also bis 31. Mai 2011) beim Finanzamt eingehen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Steuerfreibetrag

Die Freibeträge, das heißt die Summe der Einnahmen, welche nicht einkommensteuerpflichtig sind, belaufen sich derzeit auf 8.004,00 EUR bei Alleinstehenden bzw. 16.008,00 EUR bei Ehegatten, bezogen auf das Steuerjahr. Einkommen bis zu dieser Höhe ist also steuerfrei, das heißt man muss keine Einkommensteuer zahlen.

Ob und in welcher Höhe danach Steuern anfallen, hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson neben den Einkünften aus der Tagespflege noch weitere Einkünfte (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte aus Rentenzahlungen) erzielt hat oder ob ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Eine Einkommensteuererklärung muss aber auch abgegeben werden, wenn die Freibetragsgrenze im betreffenden Steuerjahr nicht erreicht worden ist.

§ 3 Nr. 11 und 26 EStG (Freibeträge für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten) ist nicht anwendbar, vgl. das BMF-Schreiben vom 20.05.2009.

b. Das „zu versteuernde Einkommen“

Das „zu versteuernde Einkommen“ ist der Teil der Einnahmen, der den Gewinn ausmacht, also die Summe, die nach Abzug der Betriebskostenpauschalen und sonstiger Betriebsausgaben verbleibt.

Das „zu versteuernde Einkommen“ ist Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der Frage, ob eine beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als Familienversicherung möglich ist.

c. Betriebsausgabenpauschale

Einkommenssteuern fallen an, wenn die Einnahmen über der abzugsfähigen Betriebsausgabenpauschale von höchstens 300,00 Euro pro Kind monatlich bzw. 75,00 Euro pro Kind pro Woche liegen. Wer ein Tageskind weniger als 8 Stunden täglich oder weniger als 5 Tage in der Woche betreut, muss die Pauschale entsprechend herunterrechnen. Dazu hat das Bundesfinanzministerium folgende Formel veröffentlicht:

$$\frac{300 \text{ EUR} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit}}{40 \text{ Stunden}}$$

Tabelle zum Abzug von Betriebsausgabenpauschalen bei privater Kindertagespflege

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Stunde	7,50 EUR	15,00 EUR	22,50 EUR	30,00 EUR	37,50 EUR
2 Stunden	15,00 EUR	30,00 EUR	45,00 EUR	60,00 EUR	75,00 EUR
3 Stunden	22,50 EUR	45,00 EUR	67,50 EUR	90,00 EUR	112,50 EUR
4 Stunden	30,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
5 Stunden	37,50 EUR	75,00 EUR	112,50 EUR	150,00 EUR	187,50 EUR
6 Stunden	45,00 EUR	90,00 EUR	135,00 EUR	180,00 EUR	225,00 EUR
7 Stunden	52,50 EUR	105,00 EUR	157,50 EUR	210,00 EUR	262,50 EUR
8 Stunden	60,00 EUR	120,00 EUR	180,00 EUR	240,00 EUR	300,00 EUR

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege ist in Hamburg in Absprache mit der Finanzbehörde die Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgabenpauschale an die bewilligte **wöchentliche** Betreuungszeit gekoppelt. Das bedeutet, dass im Falle öffentlich geförderter Tagespflege folgende Tabelle gilt:

Tabelle zu Betriebsausgabenpauschalen für Kindertagespflege in Hamburg

Wöchentliche Betreuungszeit	Abzugsfähige Pauschale monatlich
TP 50 = über 40 Stunden wöchentliche Betreuung	300,00 EUR
TP 40 = 31 bis 40 Stunden wöchentliche Betreuung	300,00 EUR
TP 30 = 26 bis 30 Stunden wöchentliche Betreuung	225,00 EUR
TP 25 = 21 bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	187,50 EUR
TP 20 = 11 bis 20 Stunden wöchentliche Betreuung	150,00 EUR
TP 10 = bis 10 Stunden wöchentliche Betreuung	75,00 EUR

Achtung: Die Betriebskostenpauschale darf nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen abgezogen werden und nur dann, wenn die Betreuung **nicht** im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen erfolgt. In betreuungsfreien Zeiten (Urlaub, Krankheit) darf die Pauschale nur abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld weitergezahlt wird.

d. Einzelnachweis

Es kann auch ein Einzelnachweis über die Betriebsausgaben geführt werden. Dies bietet sich an zum Beispiel in der Anfangsphase, wenn hohe Investitionen getätigt werden. Ansonsten sind Tagespflegepersonen mit dem Ansatz der Betriebskostenpauschale grundsätzlich gut beraten.

Grundsätzlich abzugsfähig sind zum Beispiel:

- Nahrung
- Spielzeug
- Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung
- Ausstattung
- Fachliteratur
- Hygiene
- Weiterbildung
- Kommunikation
- Fahrtkosten
- Ausflüge, Aktivitäten

e. Ausfüllen der Formulare

Die Einkommensteuererklärung wird auf den amtlichen Vordrucken abgegeben. Diese erhält man bei den Finanzämtern oder auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums.

Mantelbogen

Für Selbständige relevant ist der Mantelbogen, auf dem die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, Steuernummer und Bankverbindung angegeben werden.

Außerdem wird die Steuererklärung auf dem Mantelbogen unterschrieben.

Anlage S

Das nächste Formular, welches ausgefüllt werden muss, ist die Anlage S, „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“:

- Hier werden wieder die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen und die Steuernummer angegeben.
- Dann wird in Zeile 4 der Gewinn aus der zu bezeichnenden Tätigkeit („Kindertagespflege“) angegeben.

Anlage EÜR

Das dann folgende Formular ist die Anlage „EÜR“, die „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“. Diese ist grundsätzlich nur bei Einnahmen über 17.500 EUR zwingend; allerdings ist es unschädlich, die Anlage auch bei geringeren Einnahmen abzugeben, da die Tagespflegeper-

son eine solche Gegenüberstellung in jedem Fall vornehmen muss, um ihren Gewinn (Anlage S) zu ermitteln:

- Es werden zunächst wieder die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, die Steuernummer und in Zeile 5 die Art der selbständigen Tätigkeit angegeben.
- Dann wird in Zeile 12 und in Zeile 20 die Summe der Einnahmen aus der zuvor bezeichneten Tätigkeit eingetragen.
- In Zeile 21 werden die Betriebsausgabenpauschalen summarisch angegeben oder aber bei Einzelnachweis in den entsprechenden nachfolgenden Zeilen.
- In Zeile 57 erfolgt dann nochmals die Angabe der Summe der Betriebsausgaben.
- Die eigentliche Gewinnermittlung erfolgt in den Zeilen 61 bis 72 durch

Gewinnermittlung:

<i>Summe der Betriebseinnahmen</i>
<i>./. Summe der Betriebsausgaben</i>
<hr/>
<i>= Gewinn/Verlust</i>

Damit ist die Anlage „EÜR“ auch schon fertig ausgefüllt.

Anlage Vorsorgeaufwand

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Diese gelten steuerlich als Sonderausgaben und sind beschränkt absetzbar. Der Höchstbetrag liegt bei 2.800 EUR; wenn ein steuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung erfolgt, sind es 1.900 EUR. Die Aufwendungen müssen Sie um steuerfreie Zuschüsse (zum Beispiel vom Jugendamt) und Beitragsrückerstattungen zu diesen Versicherungen kürzen.

- Die Beiträge zu Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung tragen Sie (gekürzt um die Erstattungsbeträge) in Zeile 6 ein. Werden hierfür steuerfreie Leistungen durch das Jugendamt erbracht, müssen Sie die in Zeile 11 gestellte Frage mit „Ja“ beantworten und eine „1“ eintragen.
- In Zeile 18 können Sie die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung nennen. Verlangt Ihre Krankenversicherung einen Zusatzbeitrag, so wird dieser in Zeile 19 eingetragen. In Zeile 21 gehören die Beiträge zur Pflegeversicherung. In Zeile 24 werden die Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherung angegeben. Zusatzversicherungen (Wahlleistungen, Chefarztbehandlung) können Sie in Zeile 30 angeben.
- Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden in Zeile 31 eingetragen, die Zuschüsse des Jugendamtes hierfür in Zeile 34. Zusatzversicherungen (Einbettzimmer, Chefarztbehandlung etc.) gehören in Zeile 35 (abzüglich Zuschüsse des Jugendamtes).
- In Zeile 46 tragen Sie Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ein und in Zeile 47 die Beiträge zu einer eigenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung.
- Beiträge für eine private Unfallversicherung gehören zu den Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge je zur Hälfte als Sonderausgaben (Zeile 48 - private Risiken) und als Betriebsausgaben (berufliche Risiken - Achtung: steuerfreie Zuschüsse abziehen) zu berücksichtigen.

- In Zeile 48 können Sie außerdem Beiträge für private Haftpflichtversicherungen geltend machen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar. Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung sind als Betriebsausgaben anzusetzen.

Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge)

Wenn Sie eine private Altersvorsorge (Riester-Rente) abgeschlossen haben, können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Versicherungsanbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz anerkannt ist. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge ist, dass Sie gegenüber dem Anbieter des Altersvorsorgevertrages eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung übermittelt. Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung werden auf jeden Fall anerkannt.

In Zeile 11 des Formulars tragen Sie die Einnahmen ein, nach denen Ihr Beitrag bei der Deutschen Rentenversicherung berechnet wurde. In den Zeilen 21-24 müssen Angaben zu eigenen Kindern und dem Bezug des Kindergeldes gemacht werden.

Auf Seite 2 können die jeweiligen Altersvorsorgeverträge und die hierauf eingezahlten Beiträge angegeben werden. Die Altersvorsorgezulage, die sich unmittelbar auf die Versicherungsbeiträge auswirkt, wird für maximal zwei Verträge gewährt. Hier können Sie dagegen mehr als zwei Verträge angeben, die dann für einen Sonderausgabenabzug (Zeile 6) in Frage kommen.

Anlage Kind

Haben Sie Kinder, so müssen Sie für diese jeweils eine „Anlage Kind“ ausfüllen. Diese Anlage ist im Wesentlichen selbst erklärend. Haben Sie bereits volljährige Kinder, so können diese unter bestimmten Voraussetzungen (Ausbildung des Kindes) Berücksichtigung finden. Haben volljährige Kinder eigenes Einkommen, so müssen dazu Angaben gemacht werden.

Auf Seite 3 dieses Formulars können Sie Angaben zu eigenen Kinderbetreuungskosten machen, die aus Ihrer Erwerbstätigkeit oder der Ihres Partners resultieren.

Großtagespflege (Kindertagespflege im Zusammenschluss)

Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Betreuung von Tageskindern zusammen, so bilden sie rechtlich gesehen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), auch BGB-Gesellschaft genannt. Die GbR muss eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Diese erfolgt ebenso - wie bei selbstständigen Tagespflegepersonen - mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf dem Formular EÜR. Jede an der Gesellschaft beteiligte Tagespflegeperson erklärt dann den ihr zugeordneten Gewinn mit der Anlage S. Eine eigene Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch die einzelne Tagespflegeperson erfolgt nicht.

Zusätzlich muss jeder Gesellschafter eine „Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen zur Einkommensbesteuerung“ (Anlage ESt 1 B) sowie die Anlagen „Angaben über die Feststellungsbeteiligten“ (FB 1) und „Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen“ (FE) abgeben. Die Feststellungserklärung dient dazu, dem Finanzamt mitzuteilen, wie der entstandene Gewinn oder Verlust auf die Gesellschafter der GbR aufgeteilt wird.

Der Steuererklärung muss zudem der Gesellschaftsvertrag beigefügt werden, der neben der namentlichen Nennung aller Gesellschafter insbesondere auch Regelungen zum Zweck der

Gesellschaft, zur Vertretung nach außen sowie zur Verteilung von Gewinn und Verlust enthalten sollte.

Achtung: Wird die Steuererklärung für die GbR nicht von einem Steuerberater erstellt, sollte man beim zuständigen Finanzamt (richtet sich nach Sitz der GbR) nachfragen, welche Formulare im Einzelfall einzureichen sind. Je nach individueller Ausgestaltung der GbR kann es hier Unterschiede geben.

f. Formlose Anlagen

Der Steuererklärung beizufügen ist eine (formlose) Aufstellung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben.

Beispiel für eine solche Aufstellung bei Qualifikationsstufe 2 der TPP und Betreuung in angemieteten Räumen

Anlage zur Einkommensteuererklärung						
Finanzamt:						
Steuernummer:						
Name des Kindes	Betreuungszeitraum	Leistungsart	Entgelt pro Monat	Einnahmen gesamt	Betriebsausgabepauschale	Gewinn
Kind A	Januar – Juni	TPK 25 SK 2	184,75 € 168,84 €	2.121,54 €	1.125,00 €	996,54 €
Kind B	Juli – Dezember	TPK 40 SK 2	287,40 € 216,95 €	3.026,10 €	1.800,00 €	1.226,10 €
Kind C	Januar – Dezember	TPK 50 SK 2	369,51 € 231,04 €	7.206,60 €	3.600,00 €	3.606,60 €
Kind D	Januar – Dezember	TPH 10 SK 2	49,20 € 90,61 €	1.677,72 €	900,00 €	777,72 €
Kind E	März - Juli	TPK 30 SK 2	225,81 € 198,63 €	2.122,20 €	1.125,00 €	997,20 €
Summe				16.154,16 €	8.550,00 €	7.604,16 €

3. Rechnungen

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Personensorgeberechtigten Rechnungen auszustellen, damit diese die Kosten für die Kinderbetreuung steuerlich geltend machen können.

Abziehbar sind für die Personensorgeberechtigten Betreuungskosten in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr.

Die Rechnung sollte folgende Angaben enthalten:

- Aussteller
- Empfänger
- Rechnungsdatum
- Leistungszeit
- Leistungsgegenstand

- Forderungshöhe
- Angabe zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 und § 4 Nr. 25 UStG
- Zahlungsziel

Hilfreich für alle weitergehenden Fragen rund um die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist das BMF-Schreiben zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

(www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/179,property=publicationFile.pdf).

4. Einkommensteuervorauszahlung

Bei Selbstständigen werden zum 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember Einkommensteuervorauszahlungen erhoben.

Die Höhe der Einkommensteuervorauszahlungen wird aufgrund des im Vorjahr erwirtschafteten Gewinns festgesetzt. Vorauszahlungen müssen nur dann geleistet werden, wenn sie im Jahr mindestens 400,00 € betragen.

Bei verheirateten Tagespflegepersonen wird bei der Ermittlung der Vorauszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt. Das ist dann der Fall, wenn die Ehepartner ihre Steuererklärung gemeinsam abgeben (Zusammenveranlagung). Dann werden zur Ermittlung der Vorauszahlungen beide Einkommen addiert und durch zwei geteilt, die voraussichtliche Steuerschuld ermittelt und Lohnsteuerzahlungen in Abzug gebracht.

Da es, wenn keine oder zu niedrige Vorauszahlungen festgesetzt sind, zu erheblichen Steuernachzahlungen kommen kann, ist es extrem wichtig, Rücklagen für etwaige Nachforderungen zu bilden.

5. Umsatzsteuer

Tagespflegepersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies ergibt sich aus § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz (UStG). Voraussetzung ist eine gültige Pflegeerlaubnis.

Tipp:

Wer keinen Steuerberater hat und bei der Erstellung der Steuererklärung unsicher ist, kann diese auch mit Hilfe eines Steuerprogramms für den PC erstellen.

6. Berechnungsbeispiele

Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele wurden mit dem Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums erstellt. Soweit die Einkommensteuer nicht nur vom **Gewinn** der selbständigen Tagespflegeperson berechnet werden soll (Beispiele 1 bis 5), sondern gemeinsam mit dem vom Ehepartner erzielten Einkommen (Beispiel 6), so ist zu beachten, dass hier gleichfalls das zu versteuernde Einkommen (zVE) zugrunde zu legen ist. Das ist bei Arbeitnehmern das Bruttogehalt abzüglich der Werbungskosten, Sonderausgaben und Freibeträge.

Beispiel 1:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 359,00 EUR und ist **alleinstehend**.

Zu versteuernder Gewinn: 4.308,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 0,00 EUR

Beispiel 2:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 1.000,00 EUR und ist **alleinstehend**.

Zu versteuernder Gewinn: 12.000,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 705,10 EUR / Jahr

Beispiel 3:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 1.000,00 EUR und ist **verheiratet**.

Zu versteuernder Gewinn: 12.000,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 0,00 EUR

Beispiel 4:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 2.000,00 EUR und ist **alleinstehend**.

Zu versteuernder Gewinn: 24.000,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 3.815,96 EUR / Jahr

Beispiel 5:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 2.000,00 EUR und ist **verheiratet**.

Zu versteuernder Gewinn: 24.000,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 1.410,19 EUR / Jahr

Beispiel 6:

Die Tagespflegeperson hat einen monatlich zu versteuernden Gewinn in Höhe von 600,00 EUR und ist **verheiratet**. Der Ehepartner erzielt ein monatlich zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 2.000,00 EUR. Die Ehepartner werden gemeinsam veranlagt.

Zu versteuerndes Einkommen: 31.200,00 EUR / Jahr

Einkommensteuer: 3.118,00 EUR / Jahr

Bei getrennter Veranlagung müsste der Ehepartner 3.815,00 Einkommensteuer entrichten, die Tagespflegeperson gar keine.

7. Quellen

- Taprogge-Essaida, Mirjam (2011): Sprungbrett Soziales. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Berlin
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.handbuch-kindertagespflege.de: Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.hamburg.de/basfi



**INSTITUT FÜR SOZIALE UND
KULTURELLE ARBEIT
NÜRNBERG**



**Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie und
Integration**